

Konsolidierungshilfe nach dem Kommunalkonsolidierungsgesetz - Grundsatzbeschluss

Bearbeiter: Frau Borchers-Seelig (Tel.: 881-147)

Beratungsfolge:	HAPL	06.03.12	7
	FA	15.03.12	
	StVV	16.03.12	

TOP?!

Gremium

öffentliche
Beschlussvorlage

Sachverhalt

Der Landtag hat das Gesetz zur Konsolidierung kommunaler Haushalte beschlossen. Das Gesetz wurde den Stadtverordneten im Dezember 2011 zur Verfügung gestellt und ist in der Anlage 1 der Vorlage beigefügt.

Gemeinden und Kreise mit besonderen Finanzproblemen können auf der Grundlage des § 16 a Finanzausgleichsgesetzes (FAG) im Zeitraum von 2012 bis 2021 Konsolidierungshilfen unter der Voraussetzung erhalten, dass sie selbst weitere eigene nachhaltige Anstrengungen zur Haushaltskonsolidierung vornehmen.

Die zuweisungsberechtigten Gemeinden und Kreise sollen bei ihrer Zielsetzung unterstützt werden, zum nächst möglichen Zeitpunkt wieder aus eigener Kraft dauerhaft einen strukturell ausgeglichenen Haushalt zu erreichen und die aufgelaufenen Fehlbeträge spätestens bis zum Jahr 2021 zurückzuführen. Nur so können die kommunalpolitischen Handlungsspielräume wieder zurück gewonnen werden.

Die Konsolidierungshilfen ersetzen für Kommunen mit besonderen Finanzproblemen im Zeitraum von 2012 bis 2021 die bislang gewährten Fehlbetragszuweisungen. Die Konsolidierungshilfen ergänzen das bestehende System der Schlüsselzuweisungen. Sie sind in dem Umfang, in dem sie nicht aus zusätzlichen Landesmitteln finanziert werden, eine Maßnahme der interkommunalen Solidarität. Daher wird von den Antragstellern ein eigener angemessener Konsolidierungsbeitrag erwartet; dieser ist in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Innenministerium zu vereinbaren.

Der öffentlich-rechtliche Vertrag ist für den Zeitraum bis einschließlich 2021 zu schließen. In einer ersten Konsolidierungsphase sind die Konsolidierungsmaßnahmen bis einschließlich 2015 in diesem Vertrag zu konkretisieren. Durch Ergänzungsverträge sind in zwei weiteren Konsolidierungsphasen weitere Maßnahmen zu vereinbaren.

Der Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages sowie der Ergänzungsverträge ist die Voraussetzung für die Gewährung von Konsolidierungshilfen.

Nach § 16 a Abs. 1 FAG können ausschließlich die Gemeinden und Kreise Konsolidierungshilfen erhalten, wenn

1. ein bis zum 31. Dezember 2009 aufgelaufener Fehlbetrag im Einzelfall mindestens 5,0 Millionen Euro beträgt und
2. im Zeitraum von 2002 bis 2009 mindestens fünf Jahre mit einem Fehlbetrag abgeschlossen wurde.

Eine gleichzeitige Gewährung von Konsolidierungshilfen und Fehlbetragszuweisungen ist nach § 16 b Abs. 1 FAG ausgeschlossen. Aufgrund dieser strikten Trennung ist bis 2021 auch ein Wechsel zwischen Konsolidierungshilfen und Fehlbetragszuweisungen nicht möglich.

Zu dem Kreis der Empfängerstädte gehört damit auch die Stadt Schwarzenbek.

Mit dem erbetenen Beschluss wird das Ziel der Beteiligung der Stadt Schwarzenbek an diesem Konsolidierungsfonds verfolgt.

Sollte die Stadt sich nicht beteiligen, muss vorsorglich darauf hingewiesen werden, dass dann in den nächsten 10 Jahren kein Anspruch auf Gewährung von Fehlbedarfszuweisungen mehr besteht (Zuweisung für 2009 = 1,614 Mio. EUR, für 2010 = 1,33 Mio. EUR, für 2011 Abschlag z.Zt. 3,1 Mio EUR). Fehlbedarfszuweisungen können künftig nur die Kommunen in Anspruch nehmen, die nicht die Voraussetzungen zur Teilnahme am Konsolidierungsfonds erfüllen.

Aus der Übersicht lt. Anlage 2 ergeben sich die Herkunft und Zusammensetzung des Fonds mit insgesamt 95 Mio EUR.

Gemäß § 16 Abs. 1 FAG sind **75 Mio EUR** davon der eigentliche „Konsolidierungsfonds“, der nach § 16 a Abs. 4 FAG je zur Hälfte auf kreisfreie Städte (Gruppe 1) und Kreise und kreisangehörige Städte und Gemeinden (Gruppe 2) entfällt.

In Ergänzung und Ausführung der dargestellten gesetzlichen Regelungen werden mit Erlass des Innenministeriums **Richtlinien** über die Gewährung von Konsolidierungshilfen (§ 16 a FAG) bekannt gegeben. Das Anhörungsverfahren zum Richtlinienentwurf wurde Mitte Februar eingeleitet. Mit dem rückwirkenden Inkrafttreten der Richtlinien zum 1.1.2012 ist ca. Mitte März 2012 zu rechnen. Der z.Zt. gültige Entwurf der Richtlinien wurde den Stadtverordneten im Februar 2012 zur Verfügung gestellt und ist als Anlage 3 dieser Vorlage nochmals beigefügt.

Eine erste auf Basis dieses Richtlinienentwurfes erstellte vorläufige Übersicht der auf die Städte bzw. Kreise entfallenden Konsolidierungshilfe 2012 (Grundlage: aufgelaufene - z.T. vorläufige Defizite - bis 2010) ist als Anlage 4 beigefügt.

Um Konsolidierungshilfen zu erhalten, wird ein angemessener Eigenanteil der Stadt erwartet. Dieser ist nach dem Richtlinienentwurf angemessen:

„wenn die Vorschläge geeignet sind, den Haushalt dauerhaft und strukturell zu entlasten, so dass zum nächst möglichen Zeitpunkt der Haushalt ausgeglichen ist und die aufgelaufenen Fehlbeträge zurückgeführt werden“.

Der Richtwert des kommunalen Eigenanteils für 10 Jahre beträgt mindestens das Doppelte des im Jahr 2012 zustehenden Konsolidierungsbetrages (Stadt Schwarzenbek 6,1 Mio EUR).

Bis einschließlich 2015 sollen davon 40% erbracht sein (2,4 Mio. EUR), 70 % bis zum Ende des Jahres 2018 (weitere 1,83 Mio. EUR) und 100% bis zum Jahr 2021.

Der Richtwert bildet Orientierung für einen angemessenen Eigenanteil. Sofern ein höherer Anteil notwendig ist, sind weitere Maßnahmen zu vereinbaren. Kann der Richtwert nicht erreicht werden, ist dies besonders zu begründen.

Nach ersten groben Berechnungen auf Basis der Eckdaten des Ergebnisplanes 2012/2013 (aktuelles Defizit 2012 4,028 Mio. EUR) würde die Stadt Schwarzenbek mit einem Eigenanteil gemäß Richtwert 2016 zusammen mit den Landeshilfen einen ausgeglichenen Haushalt unter der theoretischen Annahme gleichbleibender Aufwendungen und Erträge in den kommenden Jahren erreichen können. Ferner wird unterstellt, dass die Stadt Schwarzenbek bis zum Jahr 2021 ebenso in ihrer Höhe gleichbleibende Landeshilfen erhält.

In der praktischen Umsetzung werden die Konsolidierungshilfen allerdings für jedes Jahr entsprechend der fortgeschriebenen aufgelaufenen Fehlbeträge der Gruppe 2 neu berechnet. Dabei wird es zu **Änderungen in der Höhe der Zahlungen** kommen. Der auf der Basis der Zahlung 2012 ermittelte Richtwert für den kommunalen Eigenanteil soll sich allerdings nicht ändern, dieser ist bis 2021 „festgeschrieben“. Ergänzend ist anzumerken, dass die bis zum Jahr 2021 erwarteten Landeszuwendungen aus dem Konsolidierungsfonds ab dem Jahr 2022 nach der aktuellen Gesetzeslage ersatzlos wegfallen.

**Ein Abbau des aufgelaufenen Defizits (bis 2010 = 13,2 Mio. EUR) gelänge allein mit der kas-
senwirksamen Umsetzung auf der Basis des Richtwerts eines angemessenen Eigenanteils
(6,1 Mio. €) bis zum Jahr 2021 nicht. Demzufolge ist die Stadt Schwarzenbek auf Konsolidie-
rungshilfe angewiesen.**

Die Stadt Schwarzenbek wird nach gefasstem Grundsatzbeschluss beim Land einen Antrag auf
Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages stellen.

Grundlage für die Verhandlungen mit dem Land ist die Vorlage eines Konsolidierungskonzepts der
Stadt für den Zeitraum 2012-2015. Der ausverhandelte öffentlich-rechtliche Vertrag einschließlich
Konsolidierungskonzept 2012-2015 steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Stadtverordne-
tenversammlung.

Die Maßnahmen im Konsolidierungskonzept müssen zu strukturellen Verbesserungen führen,
schlüssig und nachprüfbar sein. Folgende Konsolidierungsmaßnahmen werden anerkannt:

- Einsparungen oder Reduzierung von Aufgaben, Schließen und Veräußern von Einrichtungen
und die damit verbundene Reduzierung von Aufwendungen.
- Erhöhung von Erträgen, wenn der aufzubringende Eigenanteil nicht durch Reduzierung von
Aufwendungen erreicht werden kann.
- Erlöse aus dem Verkauf von Vermögen werden mit 4 % als Konsolidierungsbeitrag angerech-
net, sofern eine Ersatzbeschaffung entfällt.
- Synergieeffekte durch Kooperation, sofern beziffer- und nachprüfbar.

Die Umsetzung des Konsolidierungskonzepts wird vom Land jährlich evaluiert (Ziffer 6 Richtlinien-
entwurf). Die Kürzung von Konsolidierungshilfen ist laut Richtlinienentwurf für den Fall vorgese-
hen, sofern eine Konsolidierungsmaßnahme, die Gegenstand des öffentlich-rechtlichen Vertrages
ist, durch die Stadt Schwarzenbek nicht umgesetzt wird. Es soll dann die Konsolidierungshilfe ab
dem Folgejahr gekürzt werden, es sei denn, dass aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen eine
Umsetzung unmöglich ist (Ziffer 7.4 Richtlinienentwurf).

Für die Umsetzung des Gesetzes ergibt sich der folgende **Zeitplan**:

<u>bis Anfang April 2012</u>	Grundsatzbeschluss der Stadtverordnetenversammlung bis spätestens 29.03.2012
<u>bis 15.04.2012</u>	Bürgermeister stellt einen Antrag auf Abschluss eines öffentlich- rechtlichen Vertrages
<u>bis Ende September 2012</u>	Erarbeitung eines Konsolidierungskonzeptes durch die Verwaltung - bei frühzeitigem Austausch mit Innenministerium als Vertrags- partner hinsichtlich der Anforderungen an den Eigenanteil - bei frühzeitiger Einbindung des Fachdienstes Rechnungs- und Ge- meindeprüfung (Kreis Herzogtum Lauenburg) und Einbeziehung von dessen Vorschlägen/Hinweisen in die Beratungen - Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über das dem Innen- ministerium vorzulegende Konsolidierungskonzept (27.09.2012)
<u>bis 15. Oktober 2012</u>	Vorlage des beschlossenen Konsolidierungskonzeptes über den Land- rat beim Innenministerium
<u>bis 30. November 2012</u>	- Abstimmungsgespräche, ggf. Nachverhandlungen über das Konzept (Umfang der Maßnahmen) - Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages (Mantelvertrag) mit 10 jähriger Laufzeit, dessen Bestandteil im ersten Schritt das von der Stadt beschlossene und im Zuge von Nachverhandlungen ggf. noch modifizierte Konsolidierungskonzept für 2012 – 2015 ist - Vertragsunterzeichnung durch Innenminister und Bürgermeister - Auszahlung einer Abschlagszahlung

bis 31.01.2013

- Genehmigung des Vertrages mit seinem – gegenüber dem ursprünglichen Konzept ggf. noch modifizierten – Konsolidierungskonzept durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung
- Veröffentlichung des Vertrages im Internet.

Die Umsetzung der Richtlinie wird einen nicht zu unterschätzenden - nicht nur administrativen - Aufwand für die teilnehmenden Kommunen mit sich bringen.

Die Identifizierung und Konkretisierung von geeigneten Maßnahmen, die Prüfung der Umsetzbarkeit, die schlüssige und nachvollziehbare Berechnung der strukturellen Entlastung, die Dokumentationspflichten, die Fülle der dem Konsolidierungskonzept 1 (2012-2015) beizufügenden Anlagen (siehe insbesondere Ziffer 5.2 der Richtlinie) und nicht zuletzt die Durchsetzung der Maßnahmen wird erheblichen Aufwand für die Stadt bedeuten.

Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Konsolidierungshilfe nach dem Konsolidierungsgesetz in Anspruch zu nehmen.

Der Bürgermeister wird beauftragt

- bis zum **15.04.2012** einen Antrag auf Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages beim Innenminister zu stellen
- bis zum **15.10.2012** ein den Richtlinien des Gesetzes genügendes Haushaltskonsolidierungskonzept zu erarbeiten, der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen und das Konzept beim Innenministerium vorzulegen. Hierfür ist frühzeitig ein Austausch mit dem Innenministerium zu suchen, um bereits vor Beschlussfassung über das Konzept Einvernehmen über die Anforderungen zu erzielen, die an die zu leistenden Eigenanteil der Stadt Schwarzenbek zu stellen sind. Der Fachdienst Rechnungs- und Gemeindeprüfung (Kreis Herzogtum Lauenburg) ist einzubeziehen und dessen Vorschläge und Anregungen in die Beratungen einzubeziehen.

Finanzielle Auswirkungen				Folgekosten				Betrag	
<input checked="" type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein		

Haushaltsmittel stehen bereit:	<input type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein
--------------------------------	--------------------------	----	--------------------------	------

Produktsachkonto:		Haushaltsansatz:	
bereits verfügt:		noch verfügbar:	0

Bürgermeister	Frau Borchers-Seelig		
gez.	gez.		